BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 129/2001

vom 23. November 2001

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 [1] geändert.

(2) Die Entscheidung 2000/288/EG der Kommission vom 4. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung 2000/351/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 betreffend das Verfahren zur Bestellung eines neuen gemeinsamen Server-Zentrums für den EDV-Verbund der Veterinärbehörden [3] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12 (Entscheidung 92/486/EWG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32000 D 0288**: Entscheidung 2000/288/EG der Kommission vom 4. April 2000 (ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 37)."

2. Nach Nummer 103 (Entscheidung 2000/350/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

   „104. **32000 D 0351**: Entscheidung 2000/351/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 betreffend das Verfahren zur Bestellung eines neuen gemeinsamen Server-Zentrums für den EDV-Verbund der Veterinärbehörden (ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 61).

   Dieser Rechtsakt gilt auch für Island."

---

[1] ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 6.
[2] ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 37.
[3] ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 61.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/288/EG und 2000/351/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.